

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 4 nicht zugelassene oder den Anforderungen nicht entsprechende Fanggeräte verwendet oder entgegen § 3 Abs. 5 künstliche Lichtquellen einsetzt,
2. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, Netze und Reusen verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,
 - b) § 4 Abs. 2 Satz 1 Netze und Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
 - c) § 4 Abs. 4 Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
 - d) § 5 Abs. 3 Fanggeräte nicht rechtzeitig kontrolliert und gegebenenfalls leert,
3. entgegen § 5 Abs. 1 in, auf oder an dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,
4. Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 7 bis 18 nicht entsprechen oder Fanggeräte entgegen diesen Vorschriften oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert,
5. entgegen § 19 in dem dort bezeichneten Teil des Bodensees mit Legschnüren, Netzen oder Reusen fischt,
6. entgegen
 - a) § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt,
 - b) § 20 Abs. 3 bei der Ausübung des Fischfangs keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,
 - c) § 20 Abs. 4 mehr als 30 Barsche und fünf Seesaiblinge fängt oder gefangene Barsche und Seesaiblinge nicht anlandet,
 - d) § 20 Abs. 5 gefangene Kaulbarsche nicht anlandet oder
 - e) § 20 Abs. 7 gefangene Fische nicht, nicht rechtzeitig oder nicht dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch einträgt,
7. entgegen § 21 als Köderfische nicht zugelassene Fische verwendet,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen oder
 - b) § 22 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zur Verhütung oder Unterbindung von Beifängen zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 24 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,
 - b) § 25 über den Laichfischfang auf Gangfische oder

c) § 26 über den Laichfischfang auf Seeforellen zuwiderhandelt,

10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt.